

Richtlinie

für die Benutzung des Kleinbusses für die Jugendarbeit der Gemeinde Hasbergen

1. Grundsätze

- 1.1 Der Kleinbus für die Jugendarbeit der Gemeinde Hasbergen wird den örtlichen Vereinen und Verbänden (nachstehend Nutzer genannt) zum Personentransport im Bereich der Jugendarbeit (bis 27. Jahre) überlassen. Darüber hinaus steht er für gemeindliche Zwecke zur Verfügung.
- 1.2 Der Kleinbus soll nicht für den allgemeinen Betrieb der Vereine im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben (z.B. Spiel- und Trainingsbetrieb) genutzt werden.
- 1.3 Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung des Kleinbusses.
- 1.4 Die Benutzung des Fahrzeugs ist bei der Gemeinde Hasbergen, Martin-Luther-Straße 12, 49205 Hasbergen, mindestens eine Woche vor dem Benutzungstermin anzumelden. Bei mehreren Anmeldungen für denselben Tag gilt die Reihenfolge der Anmeldung. Der gemeindlichen Jugendarbeit wird Vorrang eingeräumt.
- 1.5 Der Kleinbus steht während der Nichtnutzung am Rathaus der Gemeinde Hasbergen und ist vor jeder Fahrt von hier aus abzuholen. Die Abholung des Fahrzeugs findet während der üblichen Sprechzeiten oder nach Absprache statt.
- 1.6 Die Überlassung zu anderen als gemeindlichen Zwecken kommt nur zustande, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.
- 1.7 Die Gemeinde darf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - der Nutzer gegen die Vereinbarungen des Nutzungsvertrags oder dieser Richtlinie verstößt oder
 - der Vertragsgegenstand defekt ist.
- 1.8 Der Nutzer ist nicht berechtigt und verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadensersatz bei einer evtl. Kündigung durch den Verleiher.

2. Regelungen und Auflagen während der Benutzung des Kleinbusses

- 2.1 Im Fahrzeug ist das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken grundsätzlich verboten
- 2.2 Im Kleinbus dürfen maximal 9 Personen (einschl. Fahrer) befördert werden. Bei der Beförderung sind, auch für Kinder, die gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Für die Beachtung und Einhaltung dieser Vorschriften trägt der jeweilige Fahrer die Verantwortung.
- 2.3 Bei Fahrten über 500 km sind der Ölstand, Luftdruck und der Stand des Kühlwassers zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.
- 2.4 Der Nutzer verpflichtet sich zur pfleglichen, bestimmungsgemäßen Benutzung entsprechend Gebrauchsanleitung des Fahrzeugherstellers und zur Führung des Fahrtenbuches. Im Fahrtenbuch sind der Tag, die Dauer der Fahrt, der Reisezweck und die Mitfahrer, die gefahrenen km, der Vereins-/Verbandsname, der Name des/der Fahrer sowie dessen/deren Unterschrift einzutragen. Das Fahrtenbuch ist dauerhaft im Kleinbus aufzubewahren.

- 2.5 Der Nutzer fährt das Fahrzeug selbst oder stellt den Fahrer. Er ist verantwortlich, dass der jeweilige Fahrer eine für das Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt. Bei Fahrzeugübernahme erhält die Gemeinde Einsicht in den Führerschein des Übernehmenden. Für den Fahrer gilt absolutes Alkoholverbot.
- 2.6 Die Weitergabe des Fahrzeugs an einen Dritten, die Verwendung desselben für nicht jugendarbeitsbestimmte Zwecke oder zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gegen Entgelt, z.B. als Mietwagen oder Taxi, ist nicht zulässig. Die von der Gemeinde abgeschlossene Kasko- und Haftpflichtversicherung deckt das Mietwagen- und Taxenrisiko nicht ab.
- 2.7 Werden während der Benutzungsdauer bei dem Betrieb des Fahrzeugs Personen verletzt oder getötet oder Sachen beschädigt oder vernichtet (Haftpflicht) so hat der Nutzer dies unverzüglich der Gemeinde zu melden, und zwar auch dann, wenn er glauben sollte, dass dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen ein Schadensersatzanspruch gegen den Halter oder Fahrer des Jugendbullis nicht zusteht.
- 2.8 Ebenfalls zu melden ist, wenn das überlassene Fahrzeug selbst oder seine unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile beschädigt, zerstört oder verloren werden (Kasko).
- 2.9 Es ist ein Unfallbericht auf genormtem Vordruck auszufüllen und bei der Fahrzeugübergabe zu übergeben.

3. Fahrzeugübergabe

- 3.1 Der Fahrer hat sich bei der Fahrzeugübergabe vom technischen und funktionsfähigen Zustand (insbesondere Ölstand bzw. Lichtanlage) des Fahrzeugs zu überzeugen.
- 3.2 Der Kleinbus ist nach Gebrauch innen gereinigt und voll aufgetankt zurückzugeben.
- 3.3 Bei starker Verschmutzung ist das Fahrzeug auch außen zu reinigen. Evtl. aufgetretene Schäden sind zu melden.

4. Benutzungsentgelt

Für die Benutzung des Fahrzeugs wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

5. Haftung

- 5.1 Für Schäden an der Bereifung oder Innenausstattung des Jugendbullis haftet der Nutzer.
- 5.2 Wird das Fahrzeug grob fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder vom Fahrer ein Unfall mit Fremdbeschädigung verursacht, so hat der Nutzer die Eigenbeteiligung bei der Vollkaskoversicherung /Teilkaskoversicherung zu tragen.
- 5.3 Für Verkehrsverstöße während der Benutzung des Fahrzeugs ist der Fahrer verantwortlich. Er trägt verhängte Verwarnungs- und Bußgelder.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01. Oktober 2007 in Kraft.

Hasbergen, 27. September 2007

Bürgermeister

(Stiller)